

Richtlinie für Ehrungen durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg

§ 1

Sinn und Zweck der Ehrung

Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadtgemeinde Klosterneuburg oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

Die Art der Ehrung und die näheren Voraussetzungen werden in den folgenden Paragraphen geregelt.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 2

Art der Ehrungen

- a) Ernennung zum Ehrenbürger
- b) Verleihung des Ehrenringes
- c) Verleihung des Stadtringes
- d) Verleihung des Stadtwappens
- e) Verleihung der Ehrenplakette in Gold oder Silber
- f) Verleihung der Verdienstmedaille in Gold, Silber oder Bronze
- g) Verleihung der Sicherheitsverdienstauszeichnung
- h) Verleihung des Frauenpreises
- i) Verleihung des Kulturpreises
- j) Verleihung des Kulturförderpreises
- k) Verleihung des Sozialpreises
- l) Verleihung des Stadtbildpreises
- m) Verleihung des Umweltpreises

§ 3

Ernennung zum Ehrenbürger

Diese erfolgt gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973.

§ 4

Verleihung des Ehrenringes

Dieser kann an physische Personen verliehen werden, die sich auf den Gebieten Politik, Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, die direkt oder indirekt der Stadtgemeinde Klosterneuburg zugutekommen.

Die Personen sollen womöglich in Klosterneuburg geboren oder dort wohnhaft sein bzw. dort wohnhaft gewesen sein.

§ 5

Verleihung des Stadtringes

Dieser kann an Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte der Stadtgemeinde Klosterneuburg und Ortsvorsteher verliehen werden, die sich auf den Gebieten Politik und der öffentlichen Verwaltung besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, die direkt oder indirekt der Stadtgemeinde Klosterneuburg zugutekommen.

Der Stadtring in Gelbgold mit Gravierung kann unter vorgenannten Voraussetzungen an

- Bürgermeister und Vizebürgermeister nach 5-jähriger Tätigkeit
- Stadträte nach 10-jähriger Tätigkeit
- Gemeinderäte nach 15-jähriger Tätigkeit
- Ortsvorsteher nach 15-jähriger Tätigkeit
-

verliehen werden.

Der Stadtring in Gelbgold mit Gravierung kann entsprechend obigen Kriterien auch an Mandatäre anderer öffentlicher Körperschaften verliehen werden.

§ 6

Verleihung des Stadtwappens

Dieses kann an Stadträten und Gemeinderäten der Stadtgemeinde Klosterneuburg verliehen werden, die sich auf den Gebieten Politik und der öffentliche Verwaltung besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, die direkt oder indirekt der Stadtgemeinde Klosterneuburg zugutekommen.

Das Stadtwappen samt Anstecknadel kann unter vorgenannten Voraussetzungen an

- Stadträte nach 5-jähriger Tätigkeit
- Gemeinderäte nach 10-jähriger Tätigkeit

verliehen werden.

§ 7

Verleihung der Ehrenplakette (in Gold oder Silber)

Diese kann an physische Personen verliehen werden, die sich direkt oder indirekt um die Stadtgemeinde Klosterneuburg besondere Verdienste erworben haben.

Die Verleihung der Ehrenplakette in Gold kann unter vorgenannten Voraussetzungen an physische Personen verliehen werden,

- deren Verdienste von überregionaler Bedeutung sind.

Die Verleihung der Ehrenplakette in Silber kann unter vorgenannten Voraussetzungen an physische Personen verliehen werden,

- deren Verdienste von regionaler Bedeutung sind.

§ 8

Verleihung der Verdienstmedaille (in Gold, Silber oder Bronze)

Diese kann an physische Personen verliehen werden, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Polizeidienst, bei der Feuerwehr, beim Rettungswesen ~~oder bei Klosterneuburger Vereinen~~ besondere Verdienste erworben haben.

Die Verleihung der Verdienstmedaille in Gold kann unter vorgenannten Voraussetzungen an vorgenannte Personen nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit verliehen werden.

Die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber kann unter vorgenannten Voraussetzungen an vorgenannte Personen nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit verliehen werden.

Die Verleihung der Verdienstmedaille in Bronze kann unter vorgenannten Voraussetzungen an vorgenannte Personen nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit verliehen werden.

§ 9

Verleihung der Sicherheitsverdienstauszeichnung

Diese kann an physische Personen verliehen werden, die sich auf außergewöhnliche Weise für die Sicherheit der Gemeinde eingesetzt haben, sei es im Rahmen ihrer beruflichen Funktion als Exekutivbeamte oder als Zivilpersonen. Als verdienstwürdig anzusehen sind Leistungen und couragiertes Verhalten, die zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten geführt sowie die Sicherheit der Stadtgemeinde Klosterneuburg verbessert haben.

§ 10

Die unter den §§ 4,5,7 und 8 genannten Ehrungen können entsprechend den darin angeführten Kriterien auch an physische Personen aus der Partnerstadt der Stadtgemeinde Klosterneuburg verliehen werden.

§ 11

Verleihung des Frauenpreises

Der Frauenpreis ist mit jährlich einmal € 1.000 dotiert.

Dieser kann an physische Personen, Vereine und Unternehmen verliehen werden, die Leistungen bzw. Leistungen für Frauen, die über den normalen Rahmen hinausgehen, insbesondere besondere Leistungen im kulturellen, sozialen, politischen oder wissenschaftlichen Bereich erbracht haben.

Dies sind:

- insbesondere Frauen, die eine Vorreiterrolle eingenommen haben, sich in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben, sich speziell für Frauenrechte eingesetzt haben und sich um die Förderung und Unterstützung von Frauen und deren Gleichstellung verdient gemacht haben.
- insbesondere Vereine und Unternehmen, die durch einen überdurchschnittlichen Frauenanteil an Beschäftigten, frauenspezifische Förderung oder besonders frauenfreundliche Arbeitsplätze (Arbeitszeit, Kinderbetreuung) hervorgetreten sind.

§ 12

Verleihung des Kulturpreises

Der Kulturpreis ist mit jährlich einmal € 1.000 dotiert.

Der Kulturpreis kann an physische Personen, Vereine und Unternehmen für folgende Leistungen, die der Stadt und ihren Bürgern zugutekommen, verliehen werden:

- Leistungen, die das kulturelle Schaffen in den Bereichen bildende und darstellende Kunst in Klosterneuburg über den normalen Rahmen hinaus fördern,
- Schaffung bedeutender neuer kultureller Aktivitäten,
- bedeutende Kulturprojekte, die über einen langen Zeitraum hinaus aufrecht erhalten werden,
- integrative Kulturprojekte, die viele Klosterneuburger Bürger in das kulturelle Geschehen der Stadt einbinden,
- kulturelle Aktivitäten, die den Ruf Klosterneuburgs als Kulturstadt auch über die Stadtgrenzen hinaus fördern und überregionale Verbreitung erlangen helfen.

§ 12 a

Verleihung des Kulturförderpreises

Der Kulturförderpreis ist mit jährlich einmal € 500 dotiert.

Der Kulturförderpreis kann an physische Personen unter 27 Jahren, Vereine und Unternehmen mit einem starken Bezug zur Förderung von Kulturprojekten für Kinder und Jugendlichen für folgende Leistungen, die der Stadt und ihren Bürgern zugutekommen, verliehen werden:

- Leistungen, die neue kulturelle Aktivitäten in den Bereichen bildende und darstellende Kunst für jugendliche Gruppen unterstützen und fördern,
- besonders kreative Ansätze bei kulturellen Aktivitäten, die von jugendlichen Einzelpersonen oder Gruppen initiiert werden,
- Projekte, die eine zukünftige positive, auch längerfristig anhaltende kulturelle Entwicklung für die Stadt und ihre Bürger erwarten lassen,
- Einzelprojekte, die aufgrund ihrer Neuartigkeit besonders hervorzuheben sind,
- integrative Kulturprojekte, die viele Klosterneuburger Jugendliche in verschiedensten kulturellen Bereichen in das Geschehen der Stadt einbinden.

§ 13

Verleihung des Sozialpreises

Der Sozialpreis ist mit jährlich einmal € 1.000 dotiert.

Dieser kann an physische Personen, Vereine und Unternehmen für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Familien- und Nachbarschaftshilfe hinausgehen und mehreren Bürgern der Stadtgemeinde Klosterneuburg zugutekommen, verliehen werden. Neben der Verbesserung der sozialen Lage soll auch die Betreuung aus ideeller Sicht bewertet werden. Dies können z. B. kulturelle oder sportliche Aktivitäten sein, die zur Hebung des Selbstwertgefühles Hilfebedürftiger beitragen.

§ 14

Verleihung des Stadtbildpreises

Der Stadtbildpreis ist mit jährlich einmal € 1.000 dotiert.

Der Stadtbildpreis kann an physische Personen, Vereine und Unternehmen verliehen werden, die durch

- Neu- und Zubauten von Gebäuden
- Renovierung und Abänderung von bestehenden Gebäuden
- Fassadengestaltung
- Fassadenfärbelung
- Umgestaltung bzw. Auswechslung von Fenstern und/oder Türen den besten Beitrag zur Verbesserung des Stadtbildes geleistet haben

§ 15

Verleihung des Umweltpreises

Der Umweltpreis ist mit jährlich einmal € 1.000 dotiert.

Der Umweltpreis kann an physische Personen, Vereine und Unternehmen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere aus den Sachbereichen Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallbeseitigung und Abfallverwertung, Naturschutz, allgemeine Umweltvorsorge und Umwelterziehung, Energiegewinnung und –einsparung sowie Verkehrswesen, welche auf die Lebensqualität Klosterneuburgs und seiner Bürger nachhaltig positive Auswirkungen haben, verliehen werden.

Unter oben angeführten hervorragenden Leistungen sind insbesondere solche zu verstehen, die auf geistigem als auch auf technisch-materiellem Gebiet liegen und deren Auswirkungen in der Praxis über den üblichen Standard hinausragen, wobei Vorsorge und Schadensvermeidung Vorrang vor dem reinen Reparaturgedanken haben.

§ 16

Verfahren

a) Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht für die

- Verleihung des Ehrenringes
- Verleihung des Stadtringes
- *Verleihung des Stadtwappens*

kommt dem Bürgermeister zu.

Das Vorschlagsrecht für die

- Verleihung der Verdienstmedaille
- *Verleihung der Ehrenplakette*

kommt der jeweiligen Organisation / den jeweiligen Vereinen vorstehenden Personen zu, wobei die konkrete Vorschlagsauswahl dann in weiterer Folge dem Bürgermeister obliegt.

Das Vorschlagsrecht für die

- Verleihung der Sicherheitsverdienstauszeichnung
- Verleihung des Frauenpreises
- Verleihung des Kulturpreises
- Verleihung des Kulturförderpreises
- Verleihung des Sozialpreises
- Verleihung des Stadtbildpreises
- Verleihung des Umweltpreises

steht jedermann zu, wobei die konkrete Vorschlagsauswahl dann in weiterer Folge dem Bürgermeister obliegt.

Sämtliche Vorschläge sind schriftlich und mit einer Begründung und im Fall des Stadtbildpreises zusätzlich mit Fotos sowie einer Darstellung der Vorher-Nachher-Situation versehen bis zum 31. Juli eines jeden Jahres beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Für die Einreichung der Vorschläge samt Beilagen wird kein Kostenersatz erstattet.

b.) Zuerkennung

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für eine Ehrung.

Die Ehrungen erfolgen nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und werden insbesondere im Rahmen der Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister vorgenommen.

Es besteht kein Anspruch auf eine oder eine bestimmte Ehrung.

Der Frauenpreis, der Kulturpreis, Kulturförderpreis, der Sozialpreis, der Stadtbildpreis und der Umweltpreis können jeweils maximal einmal pro Kalenderjahr verliehen werden und können nicht auf mehrere physische Personen, mehrere Vereine oder mehrere Unternehmen aufgeteilt werden.

Erhält eine physische Person, ein Verein oder ein Unternehmen eine Förderung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg, so schließt dies die Zuerkennung der in den §§, 11, 11a, 12, 13, 14 und 15 jeweils angeführten Ehrungen im jeweiligen Kalenderjahr aus, für das die Förderung gewährt wurde. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

c.) Aberkennung

Ehrungen können vom Gemeinderat mit mindestens der gleichen Stimmenmehrheit widerrufen werden, mit der sie beschlossen wurden, falls sich der Ausgezeichnete dieser Ehre unwürdig erwiesen hat. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl 0350, als Wahlausschließungsgrund angeführt wird, rechtskräftig verurteilt wurde.

d.) Sonstiges

Mit der Verleihung von Ehrungen ist das Recht verbunden, das jeweilige Ehrenzeichen zu tragen.

Ehrungen durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 4.3.2016 in Kraft.

Sämtliche bisherigen Richtlinien der Stadtgemeinde Klosterneuburg, welche Ehrungen zum Gegenstand haben, treten mit vorgenanntem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 16 Ziff. c und d gilt jeweils auch für alle aufgrund der bisherigen Richtlinien erfolgten Ehrungen.